

# **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lebach**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 711), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 21. Juni 2018 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung der Stadt Lebach**

Die Stadt Lebach betreibt Kindertageseinrichtungen in den Stadtteilen Aschbach, Dörsdorf, Lebach, Steinbach und Thalexweiler. Dabei werden je nach Alter und Betreuungszeit folgende Angebote vorgehalten:

- Kinderkrippe für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- Kindergarten für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres mit einer Betreuungszeit bis sechs Stunden.
- Kindertagesstätte für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden.

## **§ 2**

### **Personal, Qualifizierung**

Die Angebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen müssen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in bestmöglicher Weise garantieren. Die Stadt Lebach stellt sicher, dass ausschließlich qualifiziertes Personal für diese Aufgaben beschäftigt werden. Das Personal hat sich ständig weiter zu bilden.

## **§ 3**

### **Öffnungszeiten, Mittagstisch und Schließtage**

1. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lebach haben von Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, wie folgt geöffnet:
  - **Teilzeitplatz für Krippe und Kindergarten:**  
Von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
  - **Kurzer Tagesplatz für Krippe und Kindergarten:**  
Durchgehend von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
  - **Ganztagesplatz für Krippe und Kindergarten:**  
Durchgehend von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
2. Bei einer Betreuung von mehr als sechs Stunden ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
3. Ferien und weitere Schließzeiten werden den Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig bekannt gegeben.
4. Bei Fortbildungsveranstaltungen der Erziehungskräfte kann die Einrichtung nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Einrichtung an einzelnen Tagen geschlossen bleiben. Die Erziehungsberechtigten werden über die Schließung rechtzeitig informiert.

## **§ 4 Aufnahmekriterien**

1. In die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lebach werden Kinder aufgenommen, die mit dem Hauptwohnsitz in der Stadt Lebach gemeldet sind. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Lebach haben. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.
2. Geschwisterkinder werden bevorzugt aufgenommen.
3. Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Einrichtung aufgenommen.

## **§ 5 An- und Abmeldung**

1. Die Anmeldung der Kinder erfolgt schriftlich mit dem Kindertagesstättenvertrag. Die Erziehungsberechtigten erkennen durch Unterschrift die jeweils gültige Satzung an.
2. Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:
  - Der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen einschließlich aller Anlagen der Anmeldebroschüre.
  - Die ärztliche Bestätigung, dass das Kind nicht an ansteckenden Krankheiten leidet und auch ansonsten keine Einwände gegen den Besuch einer Kindertageseinrichtung bestehen; die ärztliche Bescheinigung darf höchstens zwei Wochen alt sein.

3. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung bedarf der Schriftform. Sie kann jeweils nur zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Für die Wirksamkeit der Abmeldung ist ihr Zugang bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder beim Träger der Einrichtung maßgebend.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich. Sie scheiden mit dem Ende des Kindergartenjahres (31.07.) aus.

Eine vorzeitige Abmeldung im Einschulungsjahr ist in den letzten zwei Monaten vor Ablauf des Kindergartenjahres nicht möglich (Ausnahme: Wegzug aus der Stadt Lebach).

## **§ 6 Kündigung**

Das Betreuungsverhältnis kann durch Kündigung beendet werden,

1. fristlos, wenn das Kind auf Grund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich massiv selbst oder andere gefährdet oder auf Grund seines Verhaltens die Übernahme der Aufsichtspflicht wesentlich erschwert oder unmöglich macht,
2. wenn ein schwerwiegender oder dauerhafter Verstoß des/der Erziehungsberechtigten gegen die Satzung, die Hausordnung und/oder den Betriebsfrieden vorliegt,
3. wenn Zahlungsrückstände in Höhe von zwei monatlichen Elternbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen werden,
4. wenn dauerhaft keine Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Mitwirkung an der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte erkennbar ist,
5. wenn ein Kind unentschuldigt länger als vier Wochen fehlt.

## **§ 7**

### **Regelungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung**

1. Die Kinder können die Kindertageseinrichtung zu den Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnung der Einrichtung gebracht werden. Aus pädagogischer Sicht sollten die Kinder bis spätestens 09:00 Uhr in der Einrichtung sein. Sie müssen pünktlich bis zu den Schließzeiten abgeholt werden.
2. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist dies dem Erziehungspersonal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (in der Regel bis 09:00 Uhr).
3. Die Erziehungsberechtigten erklären schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
4. Wenn ein Kind durch eine nicht abholberechtigte Person abgeholt werden soll, müssen die Erziehungsberechtigten dies der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Fachpersonal mitteilen.
5. Die Aufsichtspflicht des Personals der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an das Personal, nicht bereits mit dem Betreten der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des/der Erziehungsberechtigten oder einer abholberechtigten Person.
6. Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
7. Die Kinder (Krippen- und Tageskinder) erhalten ein altersgemäßes Mittagessen. Auf die Einhaltung der Mahlzeiten sowie der Ruhezeiten in der Kindertageseinrichtung wird geachtet.
8. Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Service-Gutscheine**

Kinder der Teilzeitkrippe und des Regelkindergartens können ausnahmsweise mit einem Service-Gutschein auch nachmittags betreut werden. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- Es können nur so viele Kinder zusätzlich betreut werden, wie freie Tagesplätze vorhanden sind.
- Sind alle Tagesplätze belegt, kann darüber hinaus nur ein Kind zusätzlich betreut werden.
- Wenn ein Service-Gutschein eingelöst wird, wird das betreffende Kind zum „Tageskind“ und nimmt am Mittagessen teil; der Preis hierfür ist im Service-Preis enthalten. Wird das Kind nicht rechtzeitig abgemeldet, ist der Preis für das Mittagessen separat zu zahlen.
- Gutscheine können grundsätzlich nur für einen Tag in der Woche oder maximal vier Mal im Monat eingelöst werden.
- Der Einsatz eines Service-Gutscheines für Krippenkinder ist nur nach eingehender Beratung und in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung möglich.

## **§ 9 Regelung bei Krankheitsfällen**

1. Bei Infektionskrankheiten bzw. bei übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind hierbei zu beachten. Die Einrichtung muss unverzüglich informiert werden.
2. Nach einem solchen Krankheitsfall kann die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorgelegt wird, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
3. Erkrankt das Kind in der Einrichtung, muss es umgehend abgeholt werden.

## **§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern**

In jeder vorschulischen Einrichtung wird ein Elternausschuss gebildet, der die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten gewährleisten soll.

## **§ 11 Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge sind in der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Lebach geregelt.

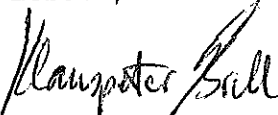
## **§ 12 Unfallversicherung**

1. Die Kinder sind in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse des Saarlandes) nach den satzungsmäßigen Bestimmungen versichert:
  - Auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung.
  - Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei allen Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Kindertageseinrichtung (Ausflüge, Spaziergänge, Feste u. ä.).
2. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeldforderungen.
3. Alle Unfälle auf dem Weg zu oder von der Einrichtung sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Unfalltag, zu melden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2017 außer Kraft.

Lebach, 21.06.2018



Klauspeter Brill  
Bürgermeister